



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 26 Juni 2006

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. RL/CL
U/Ref.

An die Direktionen
- der Bezirksspitäler
- der Pflegeheime
- der Sonderheime
- der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

Anwendungsrichtlinien EVALFRI für die subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens, Pflege- und Sonderheime

im Gefolge der Verordnung des Staatsrats vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat hat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (CEF) mit der Bewertung (nach dem System EVALFRI) zweier neuer Funktionen beauftragt, die aus neuen Ausbildungsgängen hervorgehen und noch nicht in der Einreihung der Funktionen des Staatspersonals aufgeführt sind. Aufgrund des Berichts der CEF und der Stellungnahme der Delegation des Staatsrats für Personal- und Organisationsfragen hat der Staatsrat beschlossen, die Einreihung der neuen Funktionen « Fachangestellte/r Gesundheit » (FAGE) und « Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft » in einer Verordnung vom 17. August 2005 festzusetzen.

Sie finden im vorliegenden Dokument die Richtlinien für die Anwendung der Einreihungen für diese neuen Funktionen und weitere Funktionen im medizinischen, paramedizinischen und sozialen Bereich. **Wir senden Ihnen beiliegend auch die Verordnung vom 23. August 2006 welche die Verordnung der GSD vom 12. Oktober 2004 über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen aufhebt.** Letztere wurde nicht in der Amtlichen Sammlung (ASF) publiziert. Diese neue Verordnung setzt die neue Einreihung der Funktionen « Sozialpädagogin/Sozialpädagoge » und « Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich » fest. Die Einreihung der Funktion « Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich » ist infolge der Diskussionen über den neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) angepasst worden, die zwischen den Vertretern des Staates (GSD und Amt für Personal und Organisation) und den die Institutionen vertretenden Vereinigungen (VFIBG und VOPSI)

stattfanden. Der Staatsrat hat in einem Schreiben vom 6. Dezember 2005 an die Vertreter der Institutionen bestätigt, dass der neue GAV den vom Staat angewandten Normen entspricht.

A. Einreihung der FAGE

1. Bewertungsgrundlagen für die FAGE

Die CEF stützte sich bei ihrer Bewertung auf ein anfängliches Pflichtenheft der künftigen FAGE und das Pflichtenheft der Krankenpfleger/innen FA SRK am Kantonsspital. Nach den Bewertungsergebnissen entsprechen diese Pflichtenhefte der Klasse 10.

Die Möglichkeit der Einreihung in die Klasse 12 eröffnete der Staatsrat in der Perspektive eines neuen Pflichtenheftes, das erheblichen Änderungen auf Verantwortungsebene Rechnung trägt.

2. Richtlinien für die Anwendung der Einreihung der FAGE

Bei jeder Anstellung einer FAGE in den kantonalen Spitälern, den Bezirksspitalern und subventionierten Institutionen ist die Klasse 10 festzusetzen.

- **Für die kantonalen und die Bezirksspitäler**

Die kantonalen und die Bezirksspitäler stützen sich auf das anfängliche Pflichtenheft im Anhang, das vom Amt für Personal und Organisation befürwortet und von der GSD angenommen worden ist. **Der Zugang zur Klasse 12 (Beförderung)** kann nach einigen Jahren Erfahrung erwogen werden (Bemerkung: von den Spitälern zu definieren), und zwar für Personen, die alle Anforderungen laut anfängliches Pflichtenheft (s. Anhang) erfüllen und besondere Verantwortungen wahrnehmen. Ist dies nicht der Fall, darf die Einreihung nicht über der Klasse 10 liegen.

Bestimmte Krankenpfleger/innen FA SRK können aufgrund ihrer Berufserfahrungen mit dem Pflichtenheft der FAGE betraut werden. Einheitliche Anerkennungsregeln (z. B. Anzahl Dienstjahre, verlangte Qualifikationen, Zusatzausbildung) sind von den Spitälern zu bestimmen und müssen der GSD **bis zum 1. Dezember 2006** zur Genehmigung unterbreitet werden.

- **Für die übrigen subventionierten Institutionen**

Wie bei den Spitälern kann der **Zutritt zur Klasse 12 (Beförderung)** nach einigen Jahren Erfahrung erwogen werden (Bemerkung: von den Spitälern definiert), dies für FAGE, die in subventionierten Sektoren arbeiten, aber nur **wenn die entsprechenden Personen alle Anforderungen eines Pflichtenheftes erfüllen, das demjenigen der Spitäler vergleichbar ist, und besondere Verantwortungen wahrnehmen**. Ist dies nicht der Fall, darf die Einreihung nicht über der Klasse 10 liegen.

Dieses neue Pflichtenheft, das für jeden Typ subventionierte Institution einheitlich ist, muss der GSD zur Genehmigung unterbreitet werden, und zwar bis zum 1. Dezember 2006.

Bestimmte Krankenpfleger/innen FA SRK können aufgrund ihrer Berufserfahrungen mit dem neuen Pflichtenheft der FAGE betraut werden. Die verschiedenen Typen subventionierter Institutionen müssen einheitliche Anerkennungsregeln bestimmen (z. B. Anzahl Dienstjahre, verlangte Qualifikationen, Zusatzausbildung) und sie der GSD zur Genehmigung unterbreiten, **ebenfalls bis zum 1. Dezember 2006**.

B. Richtlinien für die Anwendung der Einreihung der Funktion Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ab 1. Januar 2008

- SozialpädagogInnen mit FH-Ausbildung werden in die Klasse 18 eingereiht.
- In den Institutionen angestellte SozialpädagogInnen mit höherer Berufsbildung gehen von der Klasse 17 in die Klasse 18 über, sofern die Bewertung ihrer Leistungen den Anforderungen der Stelle entspricht.
- SozialpädagogInnen mit Lizentiat in Heilpädagogik, einem gleichwertigen Lizentiat oder PraxisausbilderInnen bleiben in der Funktionsklasse 18.

C. Richtlinien für die Anwendung der Einreihung der Funktion « Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich » (MSP) ab 1. Januar 2006

- MSP mit Ausbildung einer Höheren Schule für Sozialarbeit werden in die Klasse 17 eingereiht.
- MSP mit ARPIH-Ausbildung werden in die Klasse 16 eingereiht.

D. Besoldungen

- Die Besoldungen in den neuen Klassen werden in der Stufe eingereiht, die am nächsten über der alten Besoldung liegt, und so, dass die neue Besoldung nicht tiefer ist. Wenn die Anpassung am 1. Januar erfolgt, wird die jährliche Erhöhung, soweit sie nach StPG und StPR geschuldet wird, vor dem Übertritt in die neue Klasse gewährt.

E. Hinweise

- Die Anwendung der EVALFRI-Entscheide für die übrigen Funktionen, die in der Verordnung des Staatsrats vom 17. August 2005 aufgeführt sind, bewirkt keine Änderungen an anderen analogen Funktionen.
- Zur Erinnerung: die für die Bewertung dieser Funktionen berücksichtigten Arbeitsbedingungen entsprechen denjenigen des Staatspersonals und beziehen sich auf das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) und dessen Ausführungsreglement (StPR).
Insbesondere entsprechen diese Bedingungen einer Arbeitsdauer von 42 Wochenstunden bei einer 100%-Tätigkeit und einem Ferienanspruch von jährlich 4-6 Wochen je nach dem Alter der Mitarbeitenden (Art. 60 StPR).

F. Inkrafttreten der Einreihungsentscheide

Die neuen Einreihungen treten in Kraft

- Per 1. Januar 2008 für die Funktionen des medizinischen-paramedizinischen-sozialen Bereichs
- Per 1. Januar 2006 für die Funktion «Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich»

- **Per 1. Juli 2005** für die Funktionen « Fachangestellte/r Gesundheit » (FAGE) und « Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft ».

Ruth Lüthi
Staatsrätin

Anhänge

Verordnung vom 17. August 2005 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Verordnung der GSD vom 23. August 2006 über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen

Pflichtenheft der FAGE für die kantonalen und die Bezirksspitäler

Liste der betroffenen Funktionen in den subventionierten Institutionen

Copie

Amt für Gesundheit, Herr Patrice Zurich, Amtsvorsteher

Sozialvorsorgeamt, Frau Maryse Aebischer, Amtsvorsteherin

Amt für Personal und Organisation, Herr Markus Hayoz, Amtsvorsteher

**Sie finden diesen Brief sowie die Anhänge auf
unserer Homepage**

www.admin.fr.ch/gsd

in der Rubrik Focus auf...